

übernehmen, vorausgesetzt, der gesamte berechnete Umfang der Produktion der betreffenden Vertragspartner übersteigt nicht die in diesem Artikel festgelegten Produktionsgrenzen. Jede Übertragung dieser Produktion ist dem Sekretariat spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung mitzuteilen.

(6) Jeder Vertragspartner, auf den Artikel 5 nicht zutrifft und der über Anlagen für die Produktion kontrollierter Stoffe verfügt, deren Bau vor dem 16. September 1987 begonnen oder vertraglich gebunden wurde und die von der innerstaatlichen Gesetzgebung vor dem 1. Januar 1987 vorgesehen waren, kann die Produktion aus diesen Anlagen zu seiner Produktion dieser Stoffe von 1986 hinzurechnen um den berechneten Umfang seiner Produktion für 1986 zu ermitteln, vorausgesetzt, diese Anlagen werden bis zum 31. Dezember 1990 fertiggestellt und diese Produktion erhöht den jährlichen berechneten Umfang des Verbrauchs dieses Vertragspartners an kontrollierten Stoffen nicht über 0,5 Kilogramm pro Kopf.

(7) Jede Übertragung der Produktion gemäß Absatz 5 oder jede Erhöhung der Produktion gemäß Absatz 6 ist dem Sekretariat spätestens zum Zeitpunkt der Übertragung oder Erhöhung mitzuteilen.

(b)

- a) Vertragspartner, die Mitgliedstaaten einer regionalen ökonomischen Integrationsorganisation gemäß Artikel 1(6) der Konvention sind, können vereinbaren, ihren Verpflichtungen hinsichtlich des Verbrauchs gemäß diesem Artikel gemeinsam nachzukommen, vorausgesetzt, der gesamte berechnete Umfang ihres Verbrauchs übersteigt nicht den in diesem Artikel geforderten Umfang.
- b) Die Vertragspartner einer solchen Vereinbarung informieren das Sekretariat über die Bedingungen der Vereinbarung vor dem Zeitpunkt der Reduzierung des Verbrauchs, die Gegenstand der Vereinbarung ist.
- c) Eine solche Vereinbarung wird nur dann wirksam, wenn alle Mitgliedstaaten der regionalen ökonomischen Integrationsorganisation und die betreffende Organisation Vertragspartner des Protokolls sind und das Sekretariat von der Art ihrer Realisierung in Kenntnis gesetzt haben.

(*♦)

- a) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 6 vorgenommenen Einschätzungen können die Vertragspartner entscheiden, ob
 - i) Anpassungen an die Ozonabbau Potentiale, wie sie in Anlage A angegeben sind, vorgenommen werden sollen und, wenn ja, welche, und
 - ii) weitere Anpassungen und Reduzierungen der Produktion oder des Verbrauchs der kontrollierten Stoffe gegenüber dem Stand von 1986 vorgenommen werden sollen, und, wenn ja, welches der Umfang, die Höhe und die zeitliche Folge dieser Anpassungen und Reduzierungen sein sollen.
- b) Vorschläge für solche Anpassungen sind vom Sekretariat den Vertragspartnern mindestens sechs Monate vor der Tagung der Vertragspartner, auf der sie zur Annahme vorgeschlagen werden, zu übermitteln.
- c) Wenn solche Entscheidungen getroffen werden, bemühen sich die Vertragspartner nach Kräften, um zu einer Einigung durch Konsens zu gelangen. Sind alle Bemühungen, zu einem Konsens zu gelangen, erschöpft und wird keine Übereinkunft erzielt, so werden solche Entscheidungen letztendlich durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragspartner, auf die mindestens 50 % des Gesamtverbrauchs der kontrollierten Stoffe der Vertragspartner entfallen, angenommen.
- d) Die Entscheidungen, die für alle Vertragspartner verbindlich sind, werden vom Depositar den Vertragspartnern unverzüglich mitgeteilt. Wenn die Entscheidungen

es nicht anders vorsehen, treten sie nach Ablauf von sechs Monaten nach der Mitteilung durch den Depositar in Kraft.

(10)

- a) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 6 dieses Protokolls vorgenommenen Einschätzungen und in Übereinstimmung mit dem in Artikel 9 der Konvention festgelegten Verfahren können die Vertragspartner beschließen:
 - i) ob irgendwelche Stoffe in eine Anlage dieses Protokolls aufgenommen oder aus ihr gestrichen werden sollten, und, wenn ja, welche, und
 - ii) welcher Mechanismus, welcher Umfang und welche zeitliche Abfolge der Kontrollmaßnahmen für diese Stoffe angewendet werden sollen.
- b) Ein solcher Beschluß tritt dann in Kraft, wenn er durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragspartner angenommen wurde.

(11) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels können die Vertragspartner strengere Maßnahmen als die in diesem Artikel geforderten ergreifen.

Artikel 3

Berechnung des Kontrollumfangs

Für die Zwecke der Artikel 2 und 5 ermittelt jeder Vertragspartner für jede Stoffgruppe in Anlage A den berechneten Umfang

- a) seiner Produktion durch
 - i) Multiplikation seiner jährlichen Produktion jedes kontrollierten Stoffes mit dem in Anlage A für diesen Stoff angegebenen Ozonabbau Potential und
 - ii) Addition der Ergebnisse für jede derartige Gruppe;
- b) seiner Importe beziehungsweise Exporte durch sinnge-
mäßige Anwendung des in Buchstabe a dargelegten Verfahrens und
- c) seines Verbrauchs durch Addition des berechneten Umfangs seiner Produktion und seiner Importe und Subtraktion des berechneten Umfangs seiner Exporte, der entsprechend den Buchstaben a und b ermittelt wurde. Ab 1. Januar 1993 wird jedoch der Export kontrollierter Stoffe an Nichtvertragspartner bei der Berechnung des Umfangs des Verbrauchs, des exportierenden Vertragspartners nicht mehr abgezogen.

Artikel 4

**Kontrolle des Handels
mit Nichtvertragspartnern**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls stellen alle Vertragspartner den Import kontrollierter Stoffe aus Staaten, die keine Vertragspartner dieses Protokolls sind, ein.

(2) Ab 1. Januar 1993 darf kein Vertragspartner, auf den Artikel 5 Absatz 1 zutrifft, kontrollierte Stoffe in einen Staat exportieren, der nicht Vertragspartner dieses Protokolls ist.

(3) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls erarbeiten die Vertragspartner nach den in Artikel 10 der Konvention festgelegten Verfahren in einer Anlage eine Liste von Erzeugnissen, die kontrollierte Stoffe enthalten. Die Vertragspartner, die gegen die Anlage keinen Einwand nach diesem Verfahren vorgebracht haben, stellen innerhalb eines Jahres, nachdem die Anlage in Kraft getreten ist, den Import dieser Erzeugnisse aus Staaten ein, die keine Vertragspartner dieses Protokolls sind.